

Betroffenenbelange im internationalen Recht

Andreas Fischer-Lescano/
Tanja Hitzel-Cassagnes

Einführung in den Schwerpunkt

Fragen der rechtlichen Verantwortung für systematisch organisiertes vergangenes Unrecht stellen auch für das trans- und internationale Recht eine besondere Herausforderung dar, nicht zuletzt deshalb, weil die Verflechtung zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz immer enger wird. Dabei muss ein Spannungsverhältnis zwischen rechtlichen und nichtrechtlichen Wiedergutmachungsbemühungen, zwischen sozialer Anerkennung, gesellschaftlicher Reintegration und individuellen Forderungen nach Gerechtigkeit bewältigt werden, so dass Wiedergutmachungsdiskurse in einem präkären und sozial umkämpften Spannungsfeld zwischen Entschädigung und Versöhnung sowie zwischen individuellen und kollektiven Betroffenenbelangen changieren. Hier sind insbesondere im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts die normativen Erwartungen und Hoffnungen an das Recht gestiegen; das zeigt die anhaltende Mobilisierung von Betroffenen- oder Geschädigtenbewegungen, die das Recht als eine zentrale Ressource betrachten, individuelle Rechtsschutzbedarfe zur Geltung zu bringen und individuelle wie kollektive Rechtsschutzinteressen betroffenenensibel und feindifferenziert umzusetzen. Auch dass die Anwendung „allgemeiner Zuständigkeit“ in den letzten Dekaden verstärkt Eingang in die Rechtsprechungspraxis nationaler und internationaler Gerichte gefunden hat, ist nicht zuletzt der Arbeit zivilgesellschaftlicher Bewegungen zu verdanken, die die besondere Rolle rechtlicher Aufarbeitung und Wiedergutmachung für die (globale) gesellschaftliche und soziale Bewältigung von Menschenrechtsverletzungen betonen. Die Bemühungen von Betroffenenbewegungen, der spezifischen Situation sowie den nicht nur rechtlichen, sondern auch psychosozialen, gesellschaftlichen und politischen Bedürfnissen von Geschädigten auf der Ebene internationalen Rechts Rechnung zu tragen, spielen eine besondere Rolle. Dabei decken die Empfehlungen ein breites Spektrum wiedergutmachender Maßnahmen ab, die von kompensatorischen und restitutiven Maßnahmen über soziale Anerkennung, gesellschaftliche Rehabilitation und öffentliche Erinnerungsarbeit hin zur Einrichtung von Institutionen, die effektiven Rechtsschutz gewährleisten können, reichen.

Die in dem Schwerpunkt „Betroffenenbelange im internationalen Recht“ versammelten Beiträge analysieren vor diesem Hintergrund vor allem die Ambivalenzen und Probleme, die mit den gestiegenen Erwartungen insbesondere an das Völkerstrafrecht einhergehen. Dabei richten sich die Fragen einerseits auf die Funktion, den Telos und die Leistungsfähigkeit des Völkerstrafrechts, andererseits auf die Defizite und Defekte strafrechtlicher Verfahren, u.a. mit Blick auf die Reichweite der Berücksichtigung von Geschädigteninteressen, auf die Ausschluss- und Ausblendungsmechanismen von rechtlichen Formen gesell-

schaftlicher Konfliktvermittlung, auf die Selektivität der Strafverfolgung und auf die individuellen Rechtsschutzdefizite.

Franziska Martinsen würdigt in ihrem Beitrag „*Gerechtigkeit für Betroffene!? Völkerrechtliche Strafgerechtigkeit revisited*“ einerseits die zunehmende Bedeutung des Menschenrechtsschutzes im Völkerstrafrecht und eine damit einhergehende Inklusion von Betroffenen und Betroffenenbelangen in den Verfahren internationaler Strafgerichtshöfe. Andererseits fragt sie in systematischer Hinsicht danach, welche Strafgerechtigkeitskonzeption dem Völkerstrafrecht sinnvollerweise zugrunde liegen kann, scheinen doch die üblichen Strafzwecke angesichts der Schwere und des Ausmaßes wie der strukturellen Einbettung von ‚Menschheitsverbrechen‘ zu versagen und den Betroffenen keine Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Neben den durchaus ambivalenten Funktionen gesellschaftlicher Vergangenheitsbewältigung rückt die Autorin vor allem die normbegründenden, präventiven und edukativen Funktionen des Strafrechts in den Vordergrund der Betrachtung. Dabei kann jedoch die Hinwendung zu den Betroffenen in der Strafjustiz nicht nur positiv gewürdigt werden, insbesondere die Inklusionsdefizite von Betroffenen in den Strafverfahren sowie Formen sekundärer und tertiärer Viktimisierung müssen in den Blick genommen werden, um die negativen Konsequenzen für eine angemessene Implementierung von Strafgerechtigkeit im Sinne einer „edukativen Systemprävention“ benennen zu können. Auch der Beitrag von *Vasco Reuss*, „*Zivilcourage als Strafzweck des Völkerstrafrechts? Betroffenenbelange aus teleologischer Perspektive*“ widmet sich „dem Thema der Betroffenenbelange aus der Perspektive der Strafzweckdiskussion, die das Völkerrecht begleitet“, und unterbreitet einen konkreten Vorschlag, wie der Strafzweck des Völkerstrafrechts zu fassen ist: nämlich in erster Linie in seiner Funktion als positive Generalprävention, die nicht nur auf die Stärkung des Normgeltungsbewusstseins bezogen ist, sondern vor allem auf die Ausbildung zivilcouragierten Verhaltens in gesellschaftlichen Konfliktsituationen. Auch hier steht die Skepsis im Vordergrund, dass die strukturellen Merkmale von ‚Makro-kriminalität‘ die klassischen, auf Schuldvergeltung, Abschreckung und Resozialisierung bezogenen Strafzwecke, aushöhlen. Telos und normative Ausstrahlungswirkung des Völkerstrafrechts umreißen hingegen in erster Linie die Potentiale globaler Zivilgesellschaft, die zum Statthalter „weltbürgerlicher Selbsthilfe“ wird. In dieser Perspektive werden Betroffenenbelange auch in Antizipation potentieller Tätergesellschaften mit einbezogen, so dass sich der Fokus auf die Ausbildung „zivilcouragierte[r] Verhaltensweisen in Geltungskonflikten mit staatlichen Ordnungen“ verschiebt.

Sarah Ehlers und *Nora Markard* setzen sich in ihrem Beitrag „*Opferbeteiligung in Den Haag: Lektionen aus dem Lubanga-Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs*“ mit den Herausforderungen auseinander, die opferbezogenen Regelungen des Römischen Statuts in den laufenden Verfahren auch praktisch umzusetzen und angemessen zu implementieren. Sie weisen dabei auf die Diskrepanz zwischen den Erwartungen von Betroffenen, insbesondere von verfahrensbeteiligten Opfern und Zeugen der Anklage und der Leistungsfähigkeit des Gerichts hin. Neben den Defiziten beim Zeug_innen- und Opferschutz analysieren sie vor allem die Ursachen für den begrenzten Umfang und den eingeschränkten Gegenstand der Anklage und die Konsequenzen (oder besser: Enttäuschungen), die sich daraus für die Betroffenen ergeben. Auch mit Blick auf die Reparations- und Wiedergutmachungsmöglichkeiten durch den Internationalen Strafgerichtshof zeichnen sie ein skeptisches Bild und warnen davor, die Leistungsfähigkeit des Gerichts zu überschätzen. *Kerstin Blome* nimmt in ihrem Beitrag „*Die Auswahl des Gerichtsstands im Kriegsvölkerrecht. Zur Legitimität von ‚Forum Shop-*

ping“ das Problem zum Ausgangspunkt, dass die Durchsetzung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche gegenüber Staaten für die Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen allzu häufig an dem Unwillen scheitert, Kompensationsansprüche von Individuen anzuerkennen und den Grundsatz der Staatenimmunität mit dem humanitären und Menschenvölkerrecht abzuwägen. Ausgehend von einer eingehenden und kritischen Betrachtung des Distomo-Falls, in dem es vor einem griechischen Landgericht um die Klage von griechischen Bürger_innen gegen die Bundesrepublik Deutschland ging, entwickelt die Autorin die These, dass ‚Forum Shopping‘, d.h. die Möglichkeit für Betroffene, „ein möglichst günstiges Forum für einen Rechtsstreit auszuwählen, [...] ein Ausgleich für strukturelle Defizite sein [kann], wie sie derzeit im internationalen System des Individualrechtsschutzes bei Menschenrechtsverletzungen bestehen“. ‚Forum Shopping‘ steht in diesem Kontext gerade nicht für eine Praxis, sich einen „unangemessenen Vorteil“ durch die Wahl des Gerichtstands zu verschaffen, sondern dafür, einen effektiven Rechtsschutz allererst zu ermöglichen. Damit wird ‚Forum Shopping‘ (oder besser: ‚Forum Selection‘) zu einem „legitimen prozessrechtlichen Instrument“.

Der Beitrag *„Zwischen Gesetz und Gerechtigkeit. Staatliche Sterilisationspolitiken und der Kampf der Opfer um Wiedergutmachung“* von Kathrin Braun, Svea L. Herrmann und Ole Brekke stellt eine vergleichende Studie rechtspolitischer Debatten und (nationaler wie transnationaler) rechtlicher Konflikte um Praktiken staatlicher (Zwangs-)Sterilisationen vor. In den drei Fallstudien zur Bundesrepublik Deutschland, zu Norwegen und zu Tschechien zeigen sie zum einen, dass mit Sterilisationspolitiken die „Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Zahl derjenigen zu dezimieren, deren bloße Existenz als Problem angesehen wird“, und dass mit der unfreiwilligen Sterilisation eine zweifache Verletzung erfolgt: „die körperliche Verstümmelung und das ihr zugrundeliegende Unwerturteil“. Sie zeigen zum anderen auf, welche Schwierigkeiten die Betroffenen zu bewältigen hatten, als „Opfer“ staatlichen Unrechts anerkannt zu werden und ihre Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsansprüche durchzusetzen. In ihrer Analyse der politischen und rechtlichen Auseinandersetzungen über die Entschädigung der Betroffenen machen die Autor_innen vor allem sichtbar, dass die jeweiligen Begründungsmuster, Entschädigungen zuzusprechen, selektiv sind: Die zwei zentralen „Rahmen“, entweder Gesetzeswidrigkeit oder Gruppendifkriminierung festzustellen, schließen jeweils bestimmte Personengruppen aus, d.h. „bestimmte Opfer bleiben stumm“.